

Umweltbericht

gemäß § 2, Abs. 4 und § 2a BauGB

zum Bebauungsplan

„Gewerbegebiet B 27 Blumberg“

Stadtteil Riedböhringen

Fassung vom 02.10.2015 (Satzungsbeschluss)

B-Plan

Stadt Blumberg

kommunal PLAN GmbH Tuttlingen

Umweltbericht



Dipl.-Ing. Horst Dietrich

Freier Landschaftsarchitekt

Schwimmbadstr. 23

79100 Freiburg

Tel. 0761/476 46 65

Bearbeitung: F. Bücking, H. Dietrich

INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Beschreibung des Vorhabens	1
1.2	Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes.....	4
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung, einschließlich der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	6
2.1	Schutzgut Boden.....	6
2.2	Schutzgut Wasser	8
2.3	Schutzgut Klima und Luft	9
2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
2.5	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	15
2.6	Schutzgut Mensch.....	15
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.8	Wechselwirkungen	16
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
4	Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge	16
4.1	Standortalternativen und Begründung zur Auswahl	16
4.2	Alternative Baukonzepte und Begründungen zur Auswahl.....	16
5	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücke ..	17
6	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	17
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	17
8	Geplante Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung / -minimierung und zur Kompensation	19
8.1	Eingriffsvermeidung / -minimierung	19
8.2	Grünordnerische Festsetzungen im Geltungsbereich	20
8.3	Externe Ausgleichsmaßnahmen / Öffentlich-rechtlicher Vertrag	23

ANLAGEN

- 1 Bestandsplan, M. 1 : 2.000
- 2 Übersicht Avifauna (F. Zinke), o. M.
- 3 Übersicht Herpetofauna (F. Zinke), o. M.
- 4 Maßnahmenplan, M. 1 : 2.000
- 5 Externer Ausgleich, Lageplan Körbeltalbach, o.M.

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

1.1.1 Angaben zu Standort und Flächenbedarf

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Stadt Blumberg am nördlichen Ortseingang von Riedböhringen. Im Süden, entlang der Alemannenstraße, schließen Gewerbebetriebe an. Nördlich, westlich und östlich des Bereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Gebiet wird gegenwärtig zum überwiegenden Teil als Ackerland genutzt. Westlich, innerhalb des Geltungsbereichs, wird der Untersuchungsraum durch die asphaltierte Ortsdurchfahrt (Alemannenstraße) begrenzt. Nordöstlich verläuft die Ortsumgehung (B27) auf einem leicht erhöhten Damm. Im Südosten des Gebiets verläuft ein Entwässerungsgraben.

Entlang der Ortsdurchfahrt befinden sich Einzelbäume, ebenso auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Die Topographie des Geländes zeichnet sich durch einen leichten Südhang aus.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 45.100 m² (4,5 ha). Unter Zugrundelegung einer GRZ von 0,8 sind folgende geplante Nutzungen möglich:

Tabelle 1: Flächenanteile der geplanten Nutzungen

Geplante Nutzung	Fläche (m ²)	%-Anteil
Gewerbegebiet, Nettobauland* x 0,8	26.862	59,6
Gewerbegebiet, Nettobauland* x 0,2 (private Freiflächen)	6.715	14,9
Versorgungsanlagen	37	0,1
Planstraße A	2.115	4,7
Alemannenstraße (Bestand)	1.092	2,4
Regenrückhaltebecken	1.339	3,0
Entwässerungsgraben	183	0,4
Grünfläche „Gewässerrand“	1.282	2,8
Grünfläche „Nordost“ entlang B27	3.900	8,6
Grünfläche „Alemannenstraße“	1.575	3,5
Gesamtfläche	45.100	100,0

* Summe aller zur Bebauung vorgesehenen Baugrundstücke = 33.577 m²



Blick von Norden auf den östlichen Teil des Planungsgebiets. Die benachbarte Hecke entlang der B 27 ist zu erkennen.



Blick aus nordöstlicher Richtung. Der bestehende Entwässerungsgraben ist zu sehen. Im Hintergrund ist die Kirche St. Genesius von Riedböhringen zu erkennen.



Blick von der Alemannenstraße auf den nordwestlichen Bereich des Gebiets. Im Hintergrund ist die im Norden verlaufende B 27 zu erkennen.



Blick von Süden auf den östlichen Teil des Planungsgebiets. Im Hintergrund ist der Hombergbuck zu erkennen.

1.1.2 Art und Ziele des Vorhabens / Festsetzungen

Der Geltungsbereich umfasst die Flächen der Flurstücke Nr. 3037, Nr. 3038, Nr. 3039 sowie Teile der Flurstücke Nr. 3035 und Nr. 3040. Die vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ermöglichung einer gewerblichen Nutzung.

Die Erschließung soll mittels einer Stichstraße von 8 m Breite von der Alemannenstraße erfolgen. Sie endet vorab als Sackgasse mit Wendemöglichkeit. Im Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

1.2 Zu berücksichtigende übergeordnete Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB): gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Hierzu zählen u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, aber auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt. Die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB weist auf den möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden hin.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009): gemäß § 1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich auf Dauer zu sichern.

In § 15 sind die Pflichten des Verursachers eines Eingriffs bezüglich Eingriffsvermeidung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die §§ 44 ff treffen weitergehende Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): die Bodenfunktionen sind zu erhalten, der Boden vor Belastungen zu schützen und eingetretene Belastungen sind zu beseitigen. Hervorzuheben ist die in § 4 aufgeführte Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen, insbesondere der sparsame und schonende Umgang mit dem Boden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): § 1: Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie als nutzbares Gut zu schützen. Gemäß § 5 (1) ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer [auch Grundwasser] verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen. Gemäß § 5 (1) Nr. 4 ist insbesondere auch die Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden

1.2.2 Ziele aus den einschlägigen Fachplänen

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg, 2003

Der zu betrachtende Planungsbereich ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) als Vorrangflur dargestellt. Es handelt sich um die Ausweisung als schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Diese Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.

Flächennutzungsplan Stadt Blumberg, 2005

Im Flächennutzungsplan der Stadt Blumberg 2005 ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Landschaftsplanerischer Begleitplan zum Flächennutzungsplan Stadt Blumberg, 2005

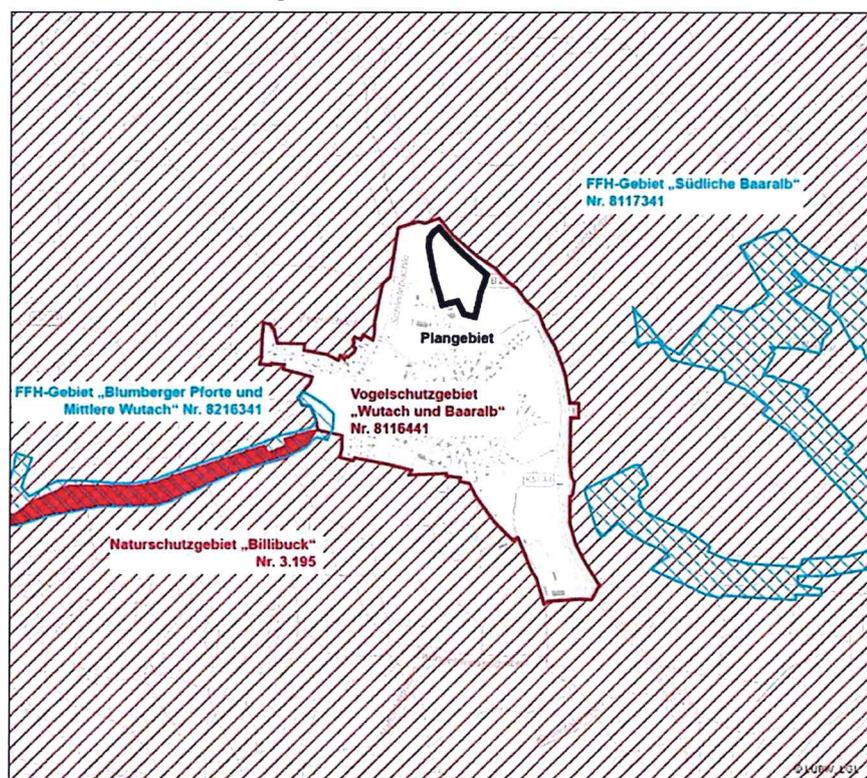
Im Landschaftsplanerischen Begleitplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Blumberg wird die Fläche „Belzwiese I“ ein Teilstück des Geltungsbereich bewertet.

Es gibt keinen Befund hinsichtlich des Vorkommens von Schutzgebieten und geschützten Biotopen. Die zusammenfassende Bewertung des Eingriffs wird als „mittel“ eingestuft. Es ist eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten, da es sich um eine sensible Ortseingangssituation handelt. Durch das geplante Gewerbe wird die Blickbeziehung zum Ortskern gestört.

Weitere nachrichtliche Darstellungen:

- Westlich des Gebiets in ca. 30 m Entfernung im Anschluss an die B 27 und ca. 50 m nördlich des Gebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ Nr. 8116441. Das Vogelschutzgebiet erstreckt sich rund um Riedböhringen und hat insgesamt eine Größe von rund 14.000 ha.
- In ca. 500 m südöstlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „Südliche Baaralb“ Nr. 8117341.
- Südwestlich des Geltungsbereichs in ca. 700 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ Nr. 8216341.
- In 750 m südwestlicher Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Billibuck“ Nr. 3.195.

Grafik 1: Übersicht Schutzgebiete



2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung, einschließlich der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt gemäß dem Leitfaden „Bewertung von Bodenfunktionen nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (Bodenschutz 23, LUBW 2010). Die Bodenfunktionen wurden anhand der Bewertungsdaten der Bodenkarte BK 50 (LGRB, 2012) ausgewertet.

Die geologische Einheit im Naturraum „Baaralb“ bildet der Mitteljura. Die vorkommenden Leitböden im Braunjura-Hügelland bei Riedböhringen sind Pararendzina, Pelosol-Pararendzina und Paraendzina-Pelosol aus tonreicher Mittel- und Unterjura Fließerde (h59). Das Ausgangsmaterial besteht aus tonreichen zum Teil steiniger Fließerde (Basislage). Die Erodierbarkeit wird als sehr gering bis gering, die Wasserdurchlässigkeit als gering bis mittel eingestuft. Teilweise gibt es ein Vorkommen von mäßig tiefem und tiefem Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen (h82). Im Gebiet kommen die Klassenzeichen LT 4 V und LT 5 V vor.

Bei der geplanten Fläche handelt es sich um einen schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft. Die Böden des Plangebiets sind im Regionalplan als Vorrangflur Stufe II mit mittleren Bodenfunktionswerten eingestuft worden. Diese

Bereiche der Bodenerhaltung und Landwirtschaft dürfen nur in „unbedingt notwendigem Umfang“ für Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.

Im Bereich des Plangebietes sind keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

Nach Auswertung der Bodenschätzungsdaten sind die Bodenfunktionen im **Flächenanteil 1 (38.014 m²)** für die *Natürliche Bodenfruchtbarkeit* von mittlerer Wertstufe (Wertstufe 2 von 4), für *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf* von geringer bis mittlerer Wertstufe (Wertstufe 1,5 von 4) und für *Filter und Puffer für Schadstoffe* von hoher bis sehr hoher Wertstufe (Wertstufe 3,5 von 4). Der Gesamtwert aus den drei gewerteten Bodenfunktionen beträgt für den **Flächenanteil 1** somit **2,33**. Die Bodenfunktionen für **Flächenanteil 2 (3.582 m²)** sind für die *Natürliche Bodenfruchtbarkeit* von mittlerer bis hoher Wertstufe (Wertstufe 2,5 von 4), für *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf* von mittlerer bis hoher Wertstufe (Wertstufe 2,5 von 4) und für *Filter und Puffer für Schadstoffe* von hoher bis sehr hoher Wertstufe (Wertstufe 3,5 von 4). Der Gesamtwert aus den drei gewerteten Bodenfunktionen beträgt für den **Flächenanteil 2** somit **2,83**.

Die Umrechnung der Wertstufen in Ökopunkte erfolgt gemäß der Ökopunkteverordnung Baden-Württemberg durch die Multiplikation mit dem Faktor 4, so dass sich für den **Flächenanteil 1** ein Wert von **9,32 ÖP/ m²** und für den **Flächenanteil 2** ein Wert von **11,32 ÖP/ m²** ergibt. Die Bedeutung des Bodens als *Sonderstandort für die naturnahe Vegetation* ist < 3 und fließt daher nicht in die Bewertung ein.

Grafik 2: Flächenanteile der Bodenfunktionen aus der Bodenfunktionsbewertung

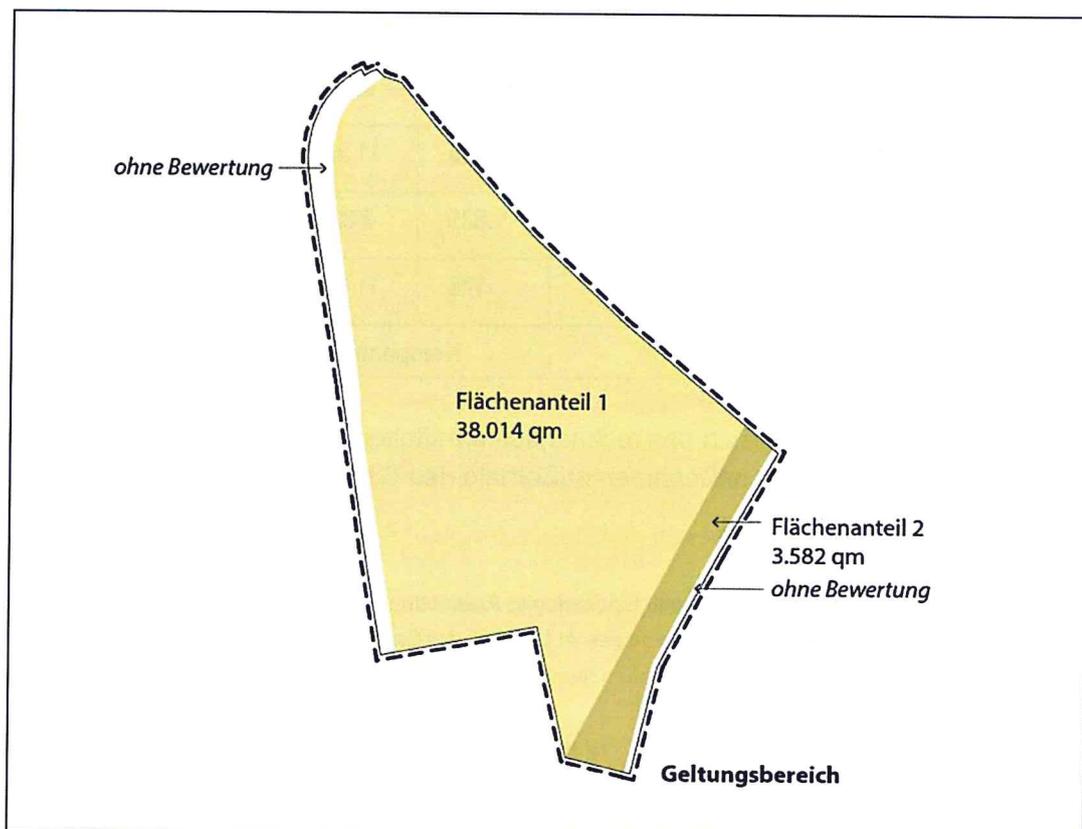


Tabelle 2: Flächenanteile der Gesamtwertstufen und Ökopunkte im Bestand

Flächenanteil (m ²)	Gesamtbewertung ÖP / m ²	Summe (ÖP)
38.014	9,32	354.290
3.582	11,32	40.548
3.504	ohne Bewertung	-
Σ 45.100		Σ 394.838

Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan bereitet die Überbauung und dauerhafte Neuversiegelung von rund 30.000 m² auf den Flurstücken Nr. 3037, Nr. 3038 sowie Nr. 3039 vor. Auf den versiegelten Flächen gehen die einzelnen Bodenfunktionen vollständig und dauerhaft verloren.

Nachfolgende Tabelle gibt die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs durch Gegenüberstellung der Bewertungsklassen vor und nach dem Eingriff wieder.

Der Kompensationsbedarf wird nach folgender Formel ermittelt:

$$KB(\text{ÖP}) = F(\text{m}^2) \times (BvE - BnE)$$

mit KB (ÖP) = Kompensationsbedarf in Ökopunkten; F(m²) = Eingriffsfläche in m²;
BvE = Ökopunkte vor dem Eingriff; BnE = Ökopunkte nach dem Eingriff

Tabelle 3: Flächenanteile der Wertstufen, die durch die Bebauung verloren gehen / Kompensationsbedarf.

Geplante Nutzung	F(m ²)	BvE	BnE	KB(ÖP)
Gewerbegebiet, Nettobauland x 0,8	25.677	9,32	0	239.310
Gewerbegebiet, Nettobauland x 0,8	1.185	11,32	0	13.414
Verkehrsfläche	1.839	9,32	0	17.139
Verkehrsfläche	176	11,32	0	1.992
Kompensationsbedarf (ÖP)				271.856

Für einen Ausgleich des rechnerisch ermittelten Defizits von **271.856 ÖP** sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans erforderlich.

Quellen:

- RP Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALB – digitaler Datensatz
- RP Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): Bewertungsdaten der Bodenkarte BK 50
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg

2.2 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Grundwasser

Das Gebiet liegt im hydrogeologischen Bereich des Mittel- und Unterjura. Die Gesteinsart ist ein Festgestein, der Leitertyp ist ein Grundwassergeringleiter. Hier ist eine geringe bis sehr geringe Grundwasserergiebigkeit gegeben. Für eine Grundwasserverschmutzung ist von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen. Im Bereich des Plangebietes sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Oberflächengewässer

Im Osten innerhalb des Gebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben, südlich des Geltungsbereichs ein Regenrückhaltebecken. Der Entwässerungsgraben hat seinen Ursprung 270 m nördlich der B27 und fließt isoliert als Oberflächengewässer bevor er durch eine Verdolung am Ortsrand bis in den südlichen Teil Riedböhringens geleitet wird und in den Mühlegraben übergeht. Ca. 170 m westlich des Plangebietes befindet sich das Schleifebächle, ca. 100 m östlich der Eisenbohlgraben.

Auswirkungen des Vorhabens

Die neuen teil – bzw. vollversiegelten Flächen führen zu einem Flächenverlust für die Grundwasserneubildung. Auf Ackerstandorten ist die Grundwasserneubildungsrate relativ hoch, so dass eine mittlere Beeinträchtigung durch die Planung für das Schutzgut Wasser zu erwarten ist.

Planungserfordernis

Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen soll für den Entwässerungsgraben im Osten des Plangebietes ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite festgesetzt werden. Die im Bebauungsplan neu zur Bebauung vorgesehenen Flächen sollen grundsätzlich im Trennsystem entwässert werden. Das Niederschlagswasser ist dezentral zu bewirtschaften, sofern dies schadlos mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Vorbelastetes Niederschlagswasser von LKW-Abstellplätzen oder Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe darf nicht in das offene Grabensystem eingeleitet werden.

Quellen:

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg

2.3 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Großräumige Einordnung

Das Vorhabengebiet liegt in der Klimaregion „Alp und nordbayerisches Hügelland“. Anhand der Klimadaten von Blumberg kann eine durchschnittliche Lufttemperatur von 7,5°C und eine mittlere jährliche Niederschlagssumme von 1060 mm angenommen werden. Das Klima wird als kalt eingestuft. Vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest.

Siedlungs-/ Lokalklimatische Bedeutung

Durch lokal beschränkte Luftbewegungen, deren Entstehung von der Topographie und der Flächennutzung abhängt, kann die in Siedlungsbereichen und entlang von

Verkehrswegen mit Schadstoffen belastete oder stärker erwärmte Luft durch seitlich einfließende, frische Winde ersetzt werden. Die Luftreinigung durch vorhandene Grünzüge sind als gering einzustufen, da große Luftleitbahnen nicht betroffen sind. Die Ackerflächen des Plangebiets haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für Klimaausgleich und Lufthygiene in Riedböhringen.

Auswirkungen

Die geplante Bebauung führt durch die Versiegelung der Flächen zu einem Verlust von einer geländeklimatisch wirksamen Oberflächenform. Es ergeben sich aber keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Der Freiraumbereich mit thermischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion hat somit eher eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Ergebnis

Es sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Quellen:

- Landschaftsplanerischer Begleitplan zum Flächennutzungsplan 2005, Stadt Blumberg, 2006.
- www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/klimaatlas_bw/index.html (Klimaatlas B-W)
- <http://de.climate-data.org/location/22531/>

2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Biotoptypen

Innerhalb des Geltungsbereiches ist vorwiegend intensiv bewirtschaftetes **Ackerland** anzutreffen, das eine **geringe** Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat. Am Gebietsrand entlang des Randbereichs zur B 27 sind Hecken vorhanden. Die Artenzusammensetzung umfasst u.a. Schlehen, Weiden, Holunder, Liguster und Hecken- sowie Kornelkirsche. Im Norden des Gebiets und östlich der bestehenden Hecke zur B27 (Wirtschaftsweg) sind Grünlandflächen vorhanden. Das gesamte Gelände befindet sich im östlichen Bereich in einer leichten Senke. Diese sinkt in südöstliche Richtung ab.

Am Rand zur Alemannenstraße befinden sich folgende Bäume innerhalb des Geltungsbereichs:

Nummer	Baumart	Zustand	Ø Stamm in cm
02	Pappel	1 - 2	50
04	Berg – Ahorn	1 - 2	60
05	Ahorn	1 - 2	25
07	Ahorn	2	25 / 30
09	Ahorn	2	25 / 30
10	Esche	1 - 2	25 / 30

Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Bäume:

01	Ulme (?), 4-stämmig	2	je 15 / 20
----	---------------------	---	------------

03	Berg – Ahorn (2 x)	1 - 2	je 30
06	Ahorn	2	45
08	Ulme (?), markant	1 - 2	90 / 100
11	Linde	1 - 2	30
12	Linde	2	30
13	Birne	2	45 / 50

Fauna / artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Fachbeitrag Büro Felix Zinke, Villingen-Schwenningen, 2014)

Im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) sind alle bislang un bebauten Flächen zu überprüfen.

An das Plangebiet grenzt im Nordosten ein Vogelschutzgebiet, welches sich auch im Westen Riedböhringens erstreckt. Bei den Begehungen des Gebiets am 18.03.2014, 15.04.2014, 21.05.2014 und 15.06.2014 wurde der **Rotmilan** (Vogelschutzrichtlinie der EU) und Turmfalke (RL.BW.) gesichtet. Innerhalb des ausgewiesenen Baufensters beläuft sich der Anteil von Dauergrünland, welches für den Rotmilan als Teillebensraum (Nahrungshabitat) in Frage kommt, auf ca. 8% (2787 m²). Der überwiegende Teil des Baufensters setzt sich aus intensiv bewirtschafteten Feldfruchtkulturen (Sommer- und Wintergetreide) zusammen und ist für die Art als Teillebensraum von geringer Relevanz. Innerhalb des Planungsraums wurden weder Brutvorkommen noch Schlaf- oder Tagesruheplätze des Rotmilans nachgewiesen.

Die Hecke am nördlichen Rand des Plangebiets ist vielfältig strukturiert und wird von einem 5 m breiten Wiesenstreifen von der Ackerfläche getrennt. Dieser Bereich wird als kleinräumiges Habitat von folgenden **Brutvögeln** genutzt: Rabenkrähe, Elster, Dorngrasmücke (RL.BW.), Klappergrasmücke (RL.BW.), Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Grünling, Bluthänfling (RL.BW.) und Goldammer (RL.BW.).

In der Straßenböschung (bei der Anbindung Riedböhringen und in der Böschung der B 27) mit grashaltiger Ruderalflur und Randbepflanzung wurde die **Zauneidechse** (RL.BW.) und **Waldeidechse** nachgewiesen. Die Böschung der B 27 ist trotz Südwestexposition als Lebensstätte für die Zauneidechse nur im geringen Maß geeignet, wird jedoch von der Temperatur-toleranteren Waldeidechse noch besiedelt. Die Population der Zauneidechse ist im Umfeld der Anbindung von Riedböhringen weitgehend isoliert und wird somit als anfällig gesehen. Der Erhaltungszustand dieser Kleinpopulation ist schlecht. Die Zauneidechsenpopulation ist daher unbedingt zu schützen, dass sich die Anzahl der Individuen wieder auf ein stabiles Maß erhöhen kann.

Bei den Ortsbegehungen wurde das Vorkommen folgender Brutvögel im Gebüsch mittlerer Standorte südlich des Geltungsbereichs festgestellt: Bluthänfling (RL.BW.) und Goldammer (RL.BW.). Im Himbeergestrüpp wurden der Sumpfrohrsänger (RL.BW.) und der Girlitz (RL.BW.) gesichtet.

Die Bäume südlich des Geltungsbereichs werden als Habitat von folgende Arten genutzt: Kohlmeise, Blaumeise, Grünling, Stieglitz, Girlitz (RL.BW.) und Feldsperling (RL.BW.).

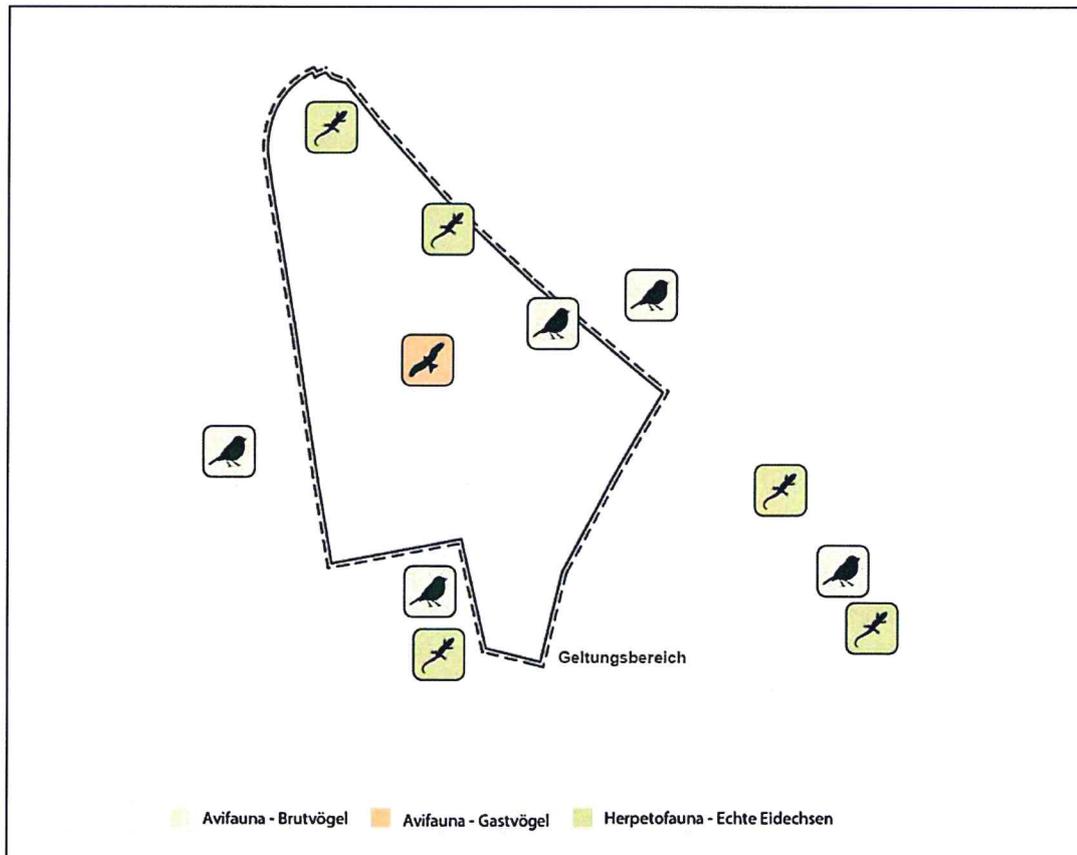
Besonders die Begrenzungsstrukturen wie der Entwässerungsgraben und die Heckenstruktur entlang des B27 sind bedeutsam hinsichtlich Betrachtung der Fauna.

Der Lebensraumverlust für weit verbreitete Tierarten, insbesondere der Vögel, Eidechsen und Insekten, ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren

Abkürzungserklärung:

RL.BW: Diese Tiere befinden sich auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs

Grafik 3: Übersicht Fauna



Die Übersichten der Vorkommen der Tierarten mit genauer Artenauflistung befinden sich in der Anlage (ANL 1 und ANL 2) des Dokuments.

Auswirkungen des Vorhabens

Der Teillebensraumverlust für den **Rotmilan** ist so gering (Grünlandanteil ca. 8%), dass dadurch die Funktionsfähigkeit des Gefüges von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten des Rotmilans nicht entfällt und auch nicht beeinträchtigt ist. Da sich keine Brutplätze innerhalb des Baufensters und unmittelbar angrenzend befinden, sind Eingriffe mit möglicher Folge der Tötung oder Verletzung nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand wird nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatschG nicht erfüllt.

In welchem Umfang eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der **Zauneidechse** erfolgt, hängt davon ab, in welchem Umfang die Standorte und deren Vegetationsstruktur, der am Westrand des

Gewerbegebietes befindlichen Straßenböschung, von bau- und erschließungsbedingten Eingriffen betroffen ist.

Planungserfordernis

Die Böschungen mit vorgelagerten Brach- bzw. Grünlandflächen sind zu erhalten und in ihren Habitatqualitäten zu verbessern. Der Böschungsbereich sollte grundsätzlich erschließungs- und baubedingt ausgespart werden. Zusätzlich sollte der Dauergrünlandstreifen zwischen Böschung und Feldfruchtkultur an der Anbindung Riedböhringen freigehalten werden. Um eine spätere Verschattung durch die Gebäude zu vermeiden sollte eine generelle Rücknahme der Überbauung auf eine Distanz von ca. 20 m zu den Hecken erfolgen. Die Grünfläche entlang der Böschung der B 27 muss vor Beginn der Baumaßnahmen angelegt werden, damit eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden kann. Es handelt sich hierbei um eine zeitlich vorgezogene CEF-Maßnahme.

Eine sukzessive habitatstrukturelle Aufwertung aller Böschungen ist notwendig. Die nördlichen und südlichen Gehölzstrukturen sind zu erhalten. Die Straßenbäume sind zu erhalten und zu ergänzen.

Die öffentlichen Grünflächen sollen extensiv gepflegt werden (Mahd und Abräumen des Mähguts) und durch Strukturmaßnahmen aufgewertet werden. Für die Zauneidechse sollen Fortpflanzungs- und Versteckhabitate errichtet werden. Entlang des Südostrands der nördlichen Grünfläche soll eine zwei bis dreireihige Hecke aus heimischen Gehölzen errichtet werden. Entlang der Gebietsgrenze im Südosten soll unter Einbeziehung ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite entwickelt werden.

Die bebauten Flächen gehen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten vollständig verloren.

Quelle:

- Zinke, F. 2014: Erfassung der Avifauna und Herpetofauna zum Bebauungsplan Riedböhringen-Nord

Die nachfolgende Bilanzierung der Biotoptypen vor und nach Durchführung der Planung umfasst alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Tabelle 3: Biotoptypenbewertung zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs nach ÖKVO (2010)

Flächennutzung	Biotoptyp (nach LUBW)	Umfang (m ² , Stck.)	Wertfaktor	Gesamtwert (Ökopunkte)
1 – Bestand				
Ackerfläche	37.10	39.533	4	158.132
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	2.565	13	33.345
Grasreiche ausd. Ruderalvegetation	35.64	1.312	11	14.432
Entwässerungsgraben, mäßig belastet	12.60	183	9	1.647
Gewässerbegl. Hochstaudenflur, artenarm	35.42	415	17	7.055
Asphaltstraße	60.21	1.092	1	1.092
Fläche / Punkte Bestand		45.100		215.703
2 – Planung				
GE Nettobauland x 0,8 von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	26.862	1	26.862
GE Nettobauland x 0,2 (Freiflächen) unbefestigter Weg oder Platz	60.24	6.715	3	20.145
Versorgungsanlagen völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	37	1	37
Verkehrsflächen (Planstraße A + Alemannenstraße) völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21	3.207	1	3.207
Regenrückhaltebecken Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	1.339	13	17.407
Entwässerungsgraben	12.61	183	9	1.647
Grünfläche „Gewässerrand“ gewässerbegleitende Hochstaudenflur	35.42	1.282	14	17.948
Grünfläche „Nordost“ entlang B 27 Magerwiese mittlerer Standorte	33.43	3.700	19	70.300
Grünfläche „Alemannenstraße“ Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	1.575	13	20.475
Pflanzgebot Baum StU 80 cm x 8 ÖP (Planstraße A + Alemannenstraße) 50% anrechenbar	45.30a	19	320	6.080
Pflanzgebot Baum StU 80 cm x 8 ÖP (Privatgrün)	45.30a	34	640	21.760
Pflanzgebot Baum StU 80 cm x 6 ÖP (Gewässerrandstreifen)	45.30b	8	480	3.840
Pflanzgebot Gebüsch mittlerer Standorte	41.20	200	15	3.000
Fläche / Punkte Planung		45.100		212.708
			Defizit 2-1	2.995

Für einen Ausgleich des rechnerisch ermittelten Defizits von **2.995 ÖP** sind Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (siehe 8.3) des Bebauungsplans erforderlich.

2.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Die überplanten Flächen liegen teils in einer Geländesenke, die aus Süden gut einsehbar ist. Der westliche Teil des Planungsgebiets verläuft entlang der Alemannenstraße, die einen Alleencharakter besitzt und gut zur Ortseinbindung beiträgt. Das Ortsbild wird maßgeblich durch diese Bäume geprägt. Der Ortseingang von Riedböhringen wird durch diese Bäume maßgeblich inszeniert.

Auswirkungen des Vorhabens

Die baulichen Maßnahmen werden das Landschaftsbild beeinträchtigen und die Ortseingangssituation verändern. Es handelt sich um eine sensible Ortseingangssituation, die Blickbeziehung zum Ortskern wird durch das Bauvorhaben gestört werden. Das Ortsbild wird aus Richtung Nordosten erheblich beeinträchtigt.

Planungserfordernis

Zur Verbesserung der Einbindung in die umgebende Landschaft werden Pflanzgebote für die gewerblichen Freiflächen festgesetzt. Die Straßenbäume sind zu erhalten und zu ergänzen. Der Entwässerungsgraben im Osten des Gebiets soll mit einem Gewässerrandstreifen zur besseren Einbindung des Plangebiets beitragen und als Vernetzungsstruktur aufgewertet werden. Eine zwei- bis dreireihige Hecke aus heimischen Gehölzen entlang des Nordrands der Gewerbeflächen soll das Gebiet aus nördlicher Richtung eingrünen.

2.6 Schutzgut Mensch

Die Betrachtung des Menschen als Schutzgut beinhaltet vor allem gesundheitliche Aspekte, wie Belastungen durch Lärm, aber auch regenerative Aspekte wie Erholungsfunktion und Wohnqualität überplanter bzw. angrenzender Gebiete.

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Lärm/Geruch/Schadstoffe

Die überplanten Flächen unterliegen einer Lärmbelastung der angrenzenden Bundesstraße B 27. Ein schalltechnisches Gutachten wird zur Zeit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Landwirtschaftliche Emissionen (Geruch) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung sind zeitlich eng begrenzt. Das Plangebiet unterliegt keinen nennenswerten Vorbelastungen.

Erholungsfunktion

Das Plangebiet hat auf Grund der überwiegend ackerbaulichen Nutzung keine Erholungsfunktion und ist nicht durch regelmäßig begangene Wege erschlossen.

Auswirkungen des Vorhabens

Es ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf bereits bestehenden Wohngebiete zu rechnen. Es sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen von Erholungsfunktionen zu erwarten.

Ergebnis

Das Schutzgut Mensch ist nur unerheblich betroffen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter betroffen.

2.8 Wechselwirkungen

Aus den Wechselwirkungen ergibt sich keine zusätzliche Bedeutung bzw. Gefährdung von Funktionen des Naturhaushaltes, die über die oben beschriebenen Auswirkungen hinaus zu beachten wäre.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist für die bislang unversiegelte Außenbereichsfläche (von ca. 45.100 m²) von einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerfläche ohne wesentliche Änderung des oben beschriebenen Umweltzustandes auszugehen. Die relativ intensive landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch auch zu Belastungen von Boden und Grundwasser durch Verdichtung, Nähr- und Schadstoffeinträgen führen.

4 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

4.1 Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

Im Jahr 2012 wurden im Rahmen einer Standortuntersuchung durch zwei externe Ingenieurbüros mehrere potentielle Gewerbeentwicklungsflächen in Blumberg und den Stadtteilen eingehend geprüft. („Dämmleiesen“ und „Waldshuter Straße“ in der Kernstadt Blumberg, die Standorte Riedböhringen „Nord“ und „Süd“, sowie ein Standort östlich des Stadtteils „Randen“).

Im Ergebnis der Untersuchungen hat sich die Fläche „Riedböhringen Nord“ als am besten geeigneter Standort für eine Gewerbeentwicklung herausgestellt. Die Fläche besitzt ganzheitlich sowie in den einzelnen Untersuchungsabschnitten der Studie großes Entwicklungspotenzial und wurde aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und Randbedingungen als effizient und zeitnah umsetzbar eingestuft.

Für eine gewerbliche Entwicklung geeignete, alternative Entwicklungsflächen im Innenbereich wie z.B. Gewerbebrachen, Leerstände oder Konversionsflächen sind nicht vorhanden.

4.2 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden verschiedene Varianten der Straßenführung und der Aufteilung des Gewerbegebietes geprüft. Im Zuge der

Umweltplanung sind verschiedene Verbesserungen, mit dem Ziel der Eingriffsminimierung, in das Planungskonzept eingeflossen.

Die vorliegende Planungslösung wurde somit insbesondere vor dem Hintergrund der effizienten Baulandnutzung, einer kosten- und flächenschonenden Erschließung, einer guten Aufteilung und Parzellierbarkeit der Gewerbeflächen sowie einer weitgehenden Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zur Realisierung und für das weitere Planungsverfahren ausgewählt.

5 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücke

Die Darstellung und Bewertung erfolgt überwiegend verbal-argumentativ. Bei der ergänzenden quantitativen Bewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter *Boden* sowie *Tiere und Pflanzen* wurde angewendet:

- Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung ÖKVO); Stuttgart, 19.12.2010
- LUBW (Hrsg.): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe Bodenschutz 24; 2. überarbeitete Auflage, Karlsruhe, Dezember 2012
- RP Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 2012): Bewertung der Bodenfunktionen auf Basis des ALK und ALB – digitaler Datensatz
- RP Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, 2012): Tabellarischer Auszug aus der Bodenkarte BK 50
- RP Freiburg / Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bodenzustandsbericht Baar – Reihe Bodenschutz, Band 19, Dezember 2005

Sonstige verwendete Literatur und Datengrundlagen siehe Quellenangaben im Text.

6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Als Maßnahme zur Umweltüberwachung (Monitoring) sollten zur Überprüfung der Populationsentwicklung der Reptilien für 8 Jahre Kontrollgänge durchgeführt werden. Es sind im Zeitraum April – Juli je 3-4 Begehungen durch einen sachkundigen Biologen jeweils im 2. / 4. / 6. und 8. Jahr nach Herstellung der Habitatmaßnahmen vorzunehmen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 27 Blumberg“ umfasst eine 4,5 ha große Fläche und befindet sich am nördlichen Ortseingang des Ortsteils Riedböhringen der

Gemeinde Blumberg. Ziel ist die Ansiedelung von Gewerbe. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 27 Blumberg“ bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Derzeit wird das Plangebiet zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Im Randbereich zur B27 befindet sich eine vielfältig strukturierte Hecke, die von Brutvögeln genutzt wird. In der Straßenböschung mit grashaltiger Ruderalflur und Randbepflanzung wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Im Norden des Gebiets findet sich ein kleiner Bereich der als Wirtschaftsgrünland genutzt wird. Im Rand zur Alemannenstraße befinden sich Bäume. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Wutach und Baaralb“, grenzt jedoch unmittelbar an dieses an. Im Osten innerhalb des Gebietes befindet sich ein Entwässerungsgraben. Von der geplanten Bebauung sind vorwiegend die Schutzgüter *Boden* und *Tiere und Pflanzen* von dem Eingriff betroffen. Durch die Erschließung und Bebauung werden Flächen versiegelt, was u.a. mit einem Verlust der ökologischen Funktionen des Bodens betroffen ist.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen u.a. mit folgenden Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich kompensiert werden:

- Minimierung der Bodenversiegelung und der Eingriffe in den Wasserhaushalt durch entsprechende Bauvorschriften und eine qualifizierte Entwässerungsplanung.
- Anlegen von Wiesenflächen zwischen Böschung B 27 und Gewerbegebiet sowie generelle Rücknahme der Überbauung auf eine Distanz von ca. 20 m zu den Hecken.
- Anlegen eines Gewässerrandstreifens entlang des vorhandenen Grabens, Entwicklungsziel: Hochstaudenflur.
- Pflanzung einer 2-3-reihigen, lockeren Strauchpflanzung am Nordrand der Gewerbeflächen. Zusätzlich: Habitatverbesserung durch Aushagerung der Wiese zwischen den Sträuchern, Einbringen von Zusatzstrukturen (Kalksteinhaufen).

Nach Durchführung aller Maßnahmen im Geltungsbereich verbleibt ein Defizit von rund **274.851 Ökopunkten** (Boden 271.856 ÖP + Pflanzen / Tiere 2.995 ÖP). Zur Kompensation dieses Defizits müssen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs festgelegt werden.

Die Offenlegung und Renaturierung des Körbelbachtals der Gemeinde Blumberg wird anteilig als externe Ausgleichsmaßnahme (siehe 8.3) für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 27 Blumberg“ zugeordnet.

8 Geplante Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung / -minimierung und zur Kompensation

8.1 Eingriffsvermeidung / -minimierung

8.1.1 Schutzgut Boden

- Beachtung der anerkannten Regeln der Technik bei der Bodenbearbeitung.
- Eine weitest mögliche Wiederverwertung von Bodenaushub auf den Grundstücken ist zu gewährleisten.
- Soweit Mutterboden vorhanden ist, ist dieser separat zu behandeln, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB auf das notwendige Maß zu beschränken. Nicht überbaute Grundstücksflächen dürfen nur befestigt werden soweit dies für Stellplätze, Zugänge und Zufahrten erforderlich ist.
- Sofern Parkplätze über ein Mindestmaß errichtet werden ist ein Stellplatznachweis zu führen.

8.1.2 Schutzgut Wasser

- PKW-Stellplätze, Garagenvorplätze und Zugänge auf privaten Flächen sind wasserdurchlässig herzustellen.
- Beachtung der einschlägigen DIN-Normen, als auch der Trinkwasserverordnung.
- Ausschluss von Metalldacheindeckungen ohne dauerhaften Verwitterungsschutz.
- Anfallendes nicht verunreinigtes Niederschlagswasser ist vor Ort über geeignete Retentionsanlagen (z.B. Retentionszisternen, Retentionsmulden, Rigolen, Einstaudächer, Flachteiche) zurückzuhalten und gedrosselt dem Regenwasserkanal bzw. dem Vorfluter zuzuführen. Für die Gebäude ist ein Retentionsvolumen von 10 l pro m² versiegelter Grundstücksfläche herzustellen.
- Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist, soweit möglich, entsprechend zu behandeln und dann zu versickern.
- Zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Entwässerungsgrabens wird ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgesetzt.

8.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Die im Kap. 8.2.1 – A - beschriebenen, geplanten Wiesenflächen sind vor Beginn der Baumaßnahmen zur Erschließung des Gebiets anzulegen, damit eine ökologisch-funktionale Kontinuität ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden kann (*CEF-Maßnahme / continuous ecological functionality-measures*).
- Die höhenmäßige Staffelung der Gebäude von Nordost nach Südwest ist gem. Darstellung im B-Plan / textlichen Festsetzungen zum B-Plan aus artenschutzrechtlichen Gründen vorzunehmen.

- Grundsätzliche sind die derzeit nachweisbar von der Zauneidechse besiedelten Böschungsbereiche von baulichen Maßnahmen, auch während der Bauphase, auszusparen.
- Das Roden von Gehölzen muss im Winterhalbjahr, außerhalb der Vogelbrutzeit, erfolgen.
- Bei der Beleuchtung der Gewerbeflächen soll berücksichtigt werden, dass Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel zu vermeiden sind. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Leuchten müssen entsprechend ausgerichtet werden, ggf. müssen Blendrahmen und bodennahe Leuchten zur Wegausleuchtung angebracht werden.

8.1.4 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.

- Pflanzgebote für das Gewerbegebiet zur Eingliederung der baulichen Maßnahmen in die Ortseingangssituation d.h. Erhaltung und Ergänzung der Straßenbäume
- Aufwertung des Entwässerungsgrabens als Vernetzungsstruktur.
- Ortstypische Bau- und Freiflächenausgestaltung.
- Pflanzung einer zwei- bis dreireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern am Nordrand der Gewerbeflächen.

8.2 Grünordnerische Festsetzungen im Geltungsbereich

8.2.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, vgl. Plan, Anlage 4)

A Umwandlung von Acker in Grünland (Grünfläche „Nordost“)

Das Entwicklungsziel ist eine artenreiche, magere Mähwiese.

Um eine optimal an den Standort angepasste, autochthone Artenzusammensetzung zu erreichen, sind die teilweise vorhandenen Ackerflächen nach entsprechender Bodenvorbereitung im Herbst im Heudrusch-Verfahren zu begrünen. Zur Gewinnung des Druschguts sind Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuwählen, maximal aber in einem Umkreis von 30 km bei vergleichbarer Höhenlage. Als Hilfssaat ist dem Druschgut Wintergetreide beizumischen.

In den ersten beiden Jahren sind drei Schnitte durchzuführen: Erste Mahd vor dem 1. Mai, zweite Mahd Ende Juni/Anfang Juli, dritte Mahd im September.

In den darauf folgenden Jahren sind zwei Schnitte mit Abfuhr des Mähguts durchzuführen (erster Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli, zweite Mahd möglichst spät im Herbst). Das Mähgut ist grundsätzlich zu entfernen. Eine Düngung ist unzulässig. Die Wiesenflächen sind dauerhaft zu erhalten. Diese Pflege ist auch für die im Bereich A bestehenden Wiesen anzuwenden.

Im Bereich der geplanten Strauchpflanzung (Hecke, vgl. Plan, Anlage 4 –E-) ist die geplante Wiese als Habitatverbesserung für Reptilien auszuhagern. Zusätzlich sind 3 Schüttungen mit faustgroßen Kalksteinen vorzunehmen („Lesesteinhaufen“).

Außerdem ist stellenweise der Oberboden abzutragen und Kalkschotter einzubringen.

B Gewässerrandstreifen

Im Bereich des mindestens 5 m breite Gewässerrandstreifens (vgl. Anlage 4 zum UB) soll sich als Hochstaudensaum entwickeln. Die Flächen sind von regelmäßigen Pflegemaßnahmen auszusparen, so dass sich eine gewässertypische Hochstaudenvegetation entwickeln kann. Ist zur Gewährleistung des Abflusses und zur Vermeidung übermäßigen Gehölzaufwuchses eine Mahd oder Räumung des Profils erforderlich, so ist der Eingriff im Spätsommer vorzunehmen. Dabei ist abschnittsweise entgegen der Fließrichtung vorzugehen, außerdem zeitlich versetzt zur Mahd der angrenzenden Wiesen.

Innerhalb der Hochstaudenflur sollten in lockeren unregelmäßigen Abständen Baumpflanzungen erfolgen. Es sind mindestens 8 Bäume aus folgender Liste zu verwenden:

<i>Alnus glutinosa</i>	(Schwarz-Erle),	zertifizierte pilzfreie Ware
<i>Salix fragilis</i>	(Bruch-Weide)	
<i>Salix x rubens</i>	(Fahl-Weide)	
<i>Prunus padus</i>	(Trauben-Kirsche)	

C/D Rückhaltebecken und Grünfläche „Alemannenstraße“

Der Bereich des Rückhaltebeckens soll als Wiese angelegt und gepflegt werden. Es sind zwei Schnitte mit Abfuhr des Mähguts durchzuführen (erster Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli, zweite Mahd möglichst spät im Herbst). Das Mähgut ist grundsätzlich zu entfernen. Eine Düngung ist unzulässig. Die vorhandenen Wiesenstreifen an der Alemannenstraße (Verkehrsgrün) sollen erhalten und wie oben beschrieben, gepflegt werden.

8.2.2 Pflanzbindungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)

Die mit Pflanzbindung versehenen Bäume (vgl. Plan, Anlage 4) sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang mit standortgerechten gleichwertigen Bäumen zu ersetzen.

Folgende Bäume sind zu erhalten:

Nummer	Baumart	Zustand	Ø Stamm in cm
02	Pappel	1 - 2	50
04	Berg – Ahorn	1 - 2	60
05	Ahorn	1 - 2	25
07	Ahorn	2	25 / 30
09	Ahorn	2	25 / 30
10	Esche	1 - 2	25 / 30

Die Bäume sind während der gesamten Bauzeit mit geeigneten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen.

8.2.3 Pflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Straßenbäume (vgl. Plan Anlage 4, Planeintrag F)

Die Pflanzung der Bäume entlang der Alemannenstraße und der Planstraße A ist gemäß Eintrag im Bebauungsplan im Zuge der Erschließung des Gebietes durch die Gemeinde vorzunehmen, damit eine frühzeitige Einbindung gewährleistet ist. Die Größe der Baumscheiben soll ein Maß von 2,0 x 2,0 m nicht unterschreiten. Es sind Arten der folgenden Liste zu verwenden:

<i>Acer platanoides</i> ‚Emerald Queen‘	(Schmaler Spitz-Ahorn)
<i>Alnus x spaethii</i>	(Purpurerle)
<i>Fraxinus excelsior</i> ‚Geessink‘	(Gewöhnliche Esche)
<i>Sorbus intermedia</i> ‚Brouwers‘	(Schwedische Mehlbeere)

Größe, mindestens H., 3xv, m. B. 14-16 cm StU

Der Pflanzbereich ist verbindlich. Vom Standort kann aus erschließungs- oder versorgungstechnischen Gründen bis 5 m entgegen der Planzeichnung abgewichen werden. Die entsprechenden Grenzabstände sind einzuhalten.

Heckenpflanzung (vgl. Plan Anlage 4, Planeintrag E)

Entlang des Nordrands der Gewerbeflächen ist eine zwei- bis dreireihige, lockere Gehölzpflanzung aus heimischen, autochthonen Gehölzen der nachfolgenden Liste zu pflanzen und langfristig zu pflegen.

Der Pflanzstreifen sollte eine Breite von 3-4 m erreichen und zwischen den Einzelpflanzen ca. 2-3 m breite Lücken aufweisen. Die Zwischenflächen (Wieseneinsaat wie in Kap. 8.2.1 –A- beschrieben) sollen mit Freischneider alle 2 Jahre gemäht werden.

Pflanzenliste

<i>Cornus sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Corylus avellana</i>	(Gewöhnliche Hasel)
<i>Crataegus laevigata</i>	(Eingriffeliger Weißdorn)
<i>Lonicera xylosteum</i>	(Rote Heckenkirsche)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Rosa arvensis</i>	(Kriechrose)
<i>Rosa canina</i>	(Echte Hunds-Rose)
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	(Bibernellrose)
<i>Rosa rubiginosa</i>	(Wein-Rose)
<i>Rosa rugosa</i>	(Kartoffelrose)
<i>Sorbus aria</i>	(Mehlbeere)
<i>Sorbus aucuparia</i>	(Vogelbeere)
<i>Viburnum lantana</i>	(Wolliger Schneeball)

Pflanzgebote auf Privatgrundstücken

Um den Verlust an Vegetationsflächen auszugleichen, sind die Freiflächen der einzelnen Grundstücke mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Bei Ausfall der Gehölze muss eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Ein Nachweis der Baumpflanzung ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Je Privatgrundstück ist pro angefangene 1000 qm Grundstücksfläche ein

gebietsheimischer, standortgerechter mittel bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte sind frei wählbar. Es sind Baumarten und Pflanzqualitäten aus folgender Liste (Naturraum Nr. 92 Blumberg, Oberes Donautal) zu verwenden:

Pflanzenliste

<i>Acer campestre</i>	(Feld-Ahorn, Maßholder)
<i>Betula pendula</i>	(Hänge-Birke)
<i>Fraxinus excelsior</i>	(Gewöhnliche Esche)
<i>Populus tremula</i>	(Zitterpappel, Espe)
<i>Prunus avium</i>	(Vogel-Kirsche)
<i>Quercus robur</i>	(Stieleiche)

Größe, mindestens H., 3xv, m. B. 14-16 cm StU

Dachbegrünung (Empfehlung)

Flachdächer und flach geneigte Dachflächen sollten extensiv begrünt werden (z.B. Sedum-Gras-Dächer, mit ca. 6 bis 8 cm Substrataufbau).

8.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen / Öffentlich-rechtlicher Vertrag

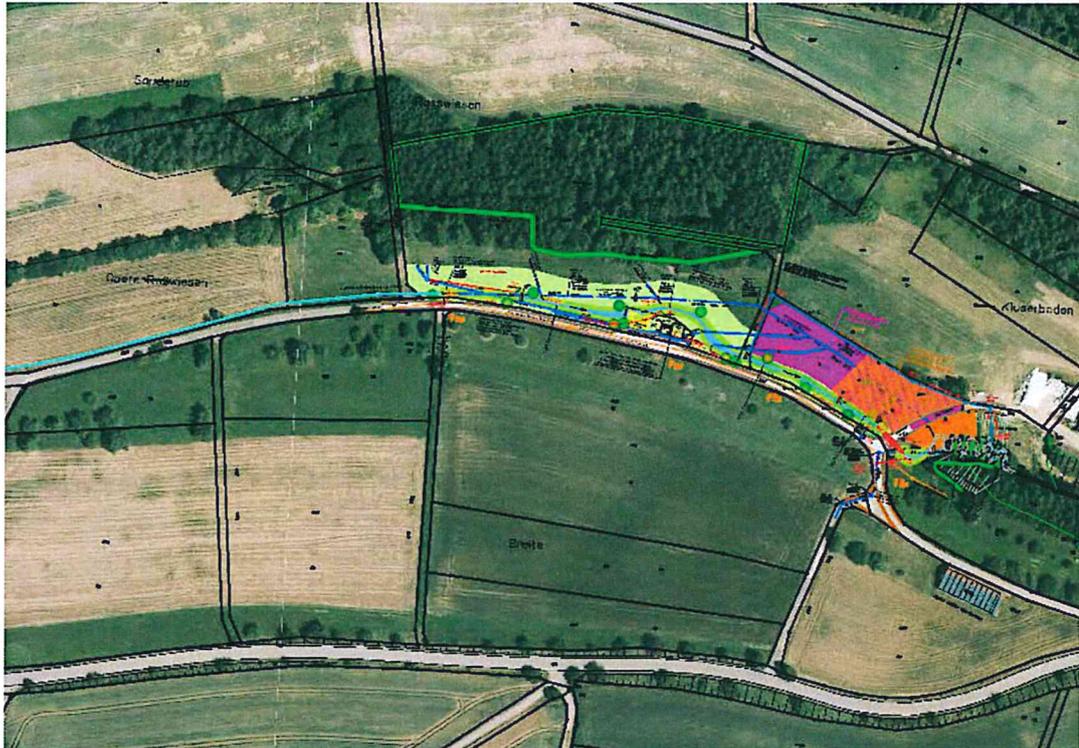
Zur Kompensation des Eingriffs sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig. Als externe Ausgleichsmaßnahme dient die Offenlegung der Bachverdolung des Körbeltalbaches im Gewann Kluserboden. Der Körbeltalbach befindet sich südöstlich von Blumberg zwischen den Stadtteilen Neuhaus und Nordhalden. Der verdolte Körbeltalbach soll hier auf einer Länge von rund 275 Metern offengelegt und renaturiert werden (siehe auch Anlage 5, Lageplan externer Ausgleich).

In der Eintragungsbekanntmachung vom Grundbuchamt des Amtsgericht Villingen-Schwenningen vom 14.11.2014 ist der Grunderwerb der Gemeinde Blumberg zur geplanten Offenlegung der Verdolung des Körbeltalbaches rechtskräftig dokumentiert worden.

Im Einzelnen sind im Bereich Körbeltalbach folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Offenlegung des verdolten Körbeltalbachs auf einer Länge von 275 m,
- In Teilabschnitten mäandrierende Gestaltung des Gewässerlaufs mit 2-4% Gefälle,
- Herstellung variierender Sohlbreiten und Böschungsneigungen,
- Sohlsicherung mittels Steinwurf aus standorttypischem Kalkmaterial,
- Gewährleistung der Durchgängigkeit für Amphibien, Aale und andere Lebewesen
- Biotopaufwertungen im Fließgewässer und im Uferrandstreifenbereich
- Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen sowie Initialpflanzungen mit Pflanzen der Röhrlichtzone

Grafik 4: Luftbild externe Ausgleichsmaßnahme, Quelle: Stadt Blumberg



In die Bilanzierung fließt auch ein, dass die Durchgängigkeit des Gewässers weiträumig ökologisch verbessert wird und der Bach nach der Umgestaltung für den Biotopverbund erhöhte Bedeutung erlangt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann aus den genannten Gründen ein monetärer Bewertungsansatz (Anrechnung: 1 € = 4 Ökopunkte) angewendet werden. Die aktuelle Förderung beträgt 85%, der Eigenanteil der Stadt Blumberg entsprechend 15%.

Nach Durchführung aller Maßnahmen im Geltungsbereich verbleibt ein Defizit von rund **274.851 Ökopunkten** (Boden 271.856 ÖP + Pflanzen / Tiere 2.995 ÖP). Es ergibt sich über den o.a. Ansatz ein Betrag von **68.713 €** der anteilig als Ausgleich dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet B 27 Blumberg“ zugeordnet wird.

Zur Sicherung dieser planexternen Ausgleichsmaßnahme wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Blumberg und dem Landratsamt abgeschlossen.

Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Gewerbegebiet B 27 Blumberg"

ANLAGE 1

Bestandsplan

Maßstab: 1:2.000
Datum: 08.12.2014
Bearbeiter: F. Bücking

Dipl.-Ing. Horst Dietrich · Freier Landschaftsarchitekt
Schwimmbadstraße 23 79100 Freiburg Tel. 0761/4764665

Zeichenerklärung

Biotyp / Biotypnummer / Wertigkeit

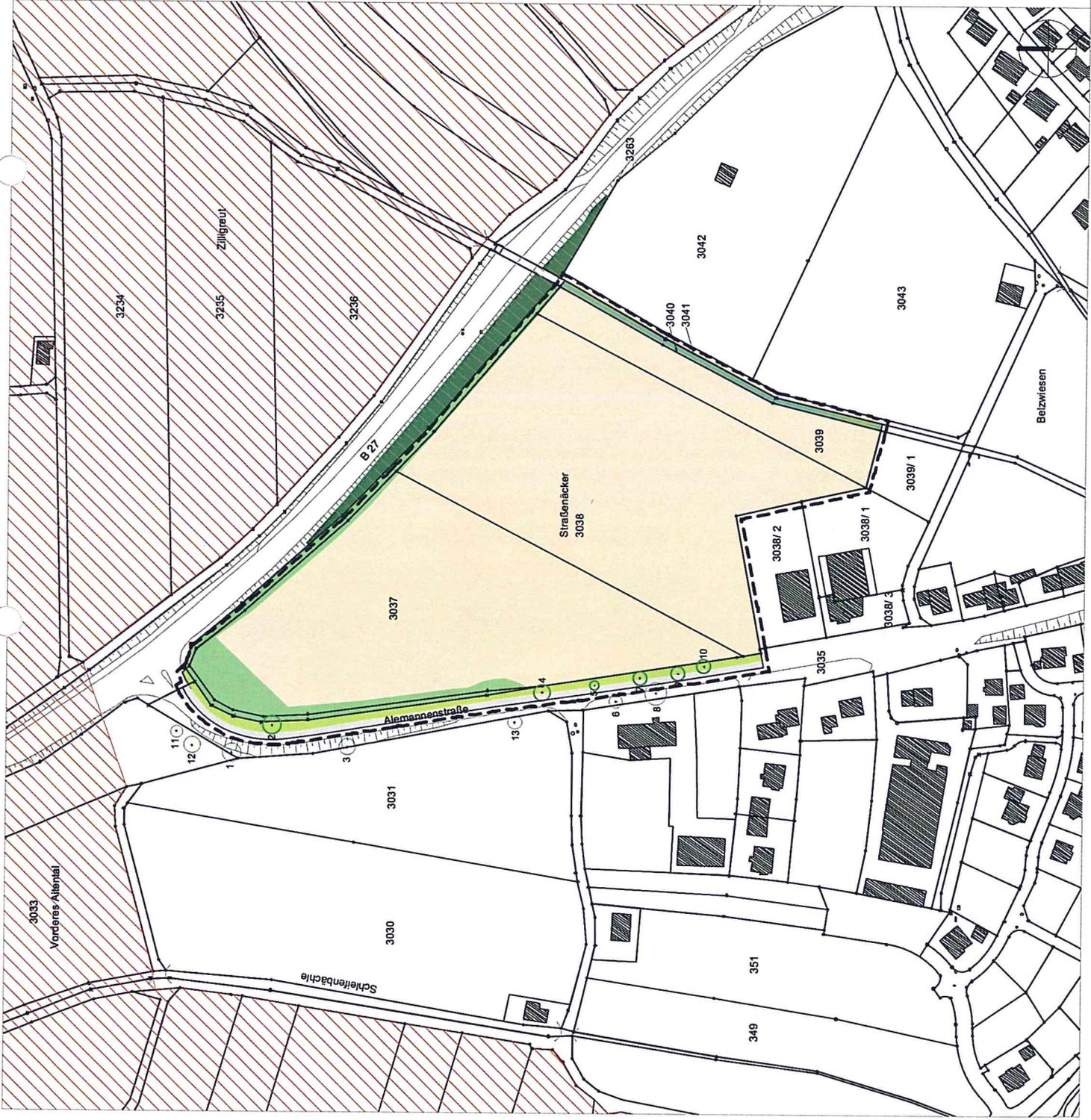
-  Asphaltstraße / 60.21 / sehr gering
-  Heckenzaun / 44.30 / hoch
-  Entwässerungsgraben / 12.60 / mittel
-  Fettwiese mittlerer Standorte / 33.41 / mittel
-  Grasreiche ausdauernde Ruderalveg. / 35.64 / mittel
-  Gewässerbegleitende Hochstaudenflur / 35.42 / mittel
-  Acker / 37.10 / gering

Schutzgebiete

-  Vogelschutzgebiet 'Wutach und Baarab' Nr. 8116441

Geplungsbereich Bebauungsplan

-  Einzelbaum
-  Einzelbaum außerhalb des Geplungsbereichs



Übersicht Avifauna

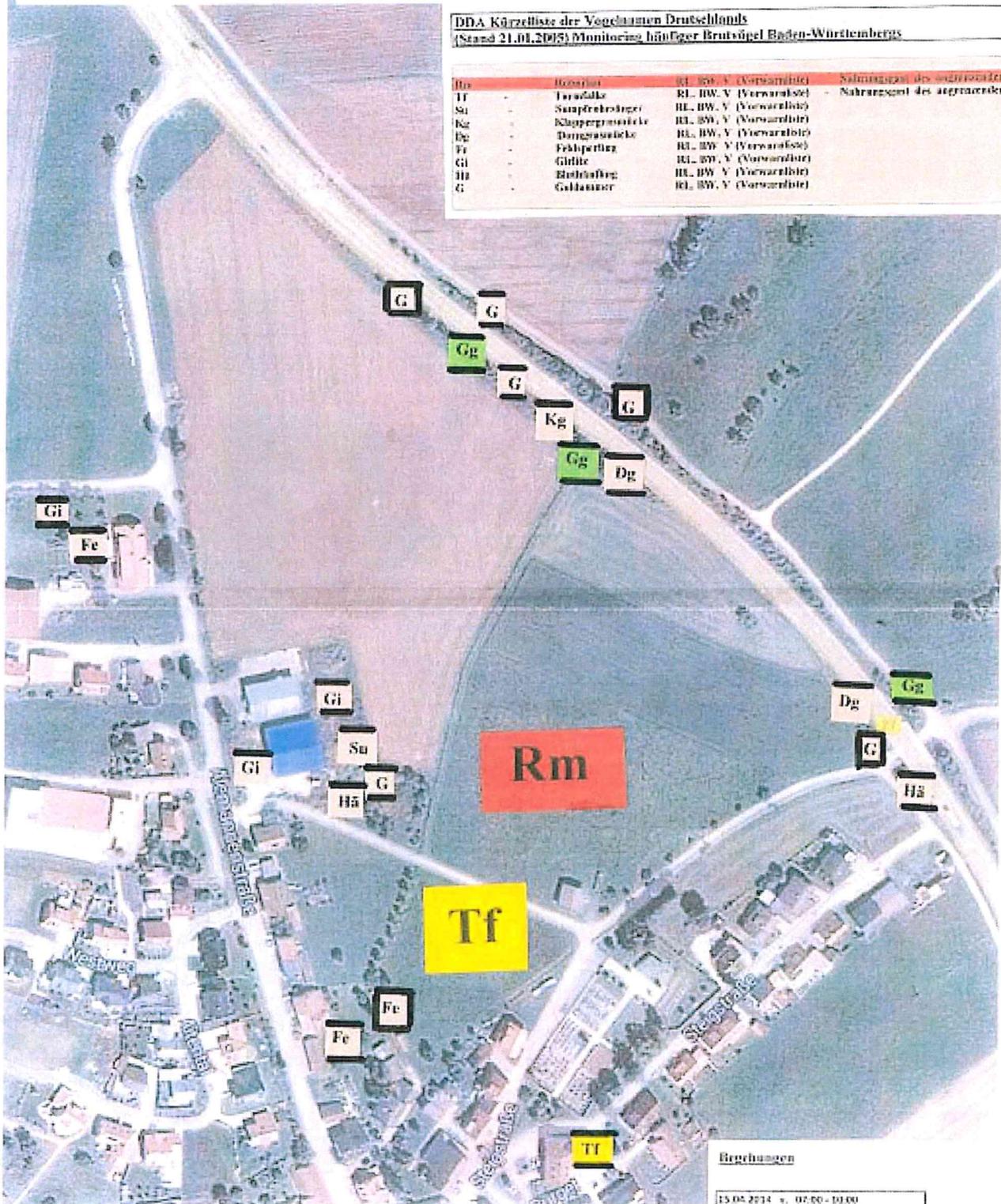
- Derzeit nicht gefährdete Art
- Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (S. Fassung 31.12.2004)
- Zielfarbenkonzept Baden-Württemberg Januar 2006
- Arten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (2001/LA/Vertrag)



Schlüssel der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen erfassungswürdigen und naturschutzrelevanten Vogelarten.

DDA Kürzelisten der Vogelarten Deutschlands
 (Stand 21.01.2005) Monitoring häufiger Brutvögel Baden-Württembergs

DDA	Artenname	RL, BW, V (Vorkategorie)	Nahrungszustand des untersuchten Vorkategoriebereichs
Tf	Turdus	RL, BW, V (Vorkategorie)	Nahrungszustand des angrenzenden Baugebietes
Su	Sumpfschneit	RL, BW, V (Vorkategorie)	
Kg	Klingenschnäbel	RL, BW, V (Vorkategorie)	
Dg	Dorngrasfink	RL, BW, V (Vorkategorie)	
Fr	Feldperle	RL, BW, V (Vorkategorie)	
Gi	Gilts	RL, BW, V (Vorkategorie)	
Hä	Hausfink	RL, BW, V (Vorkategorie)	
G	Gelbsänger	RL, BW, V (Vorkategorie)	



Beobachtungen

15.05.2014 v. 07:00 - 10:00
05.06.2014 v. 07:00 - 10:00
21.03.2016 v. 07:00 - 10:00
15.06.2014 v. 07:00 - 10:00

- Legende zum Beobachtungssymbol
- ☐ - Brutnachweis (Hest, Nest, Brutstille, Fütterungsnachweis, Nachbau)
 - - Brutpaar (oder Brutnachweis)
 - - Brutnachweis (Altvogel oder Revierkammer mehrmals festgestellt)
 - - Brutverdacht (Altvogel oder Revierkammer einmal festgestellt)

https://www.google.de/maps/place/Blumberg/@47.8742014,8.5452261,

Übersicht Herpetofauna

Derzeit nicht gefährdete Art
Arten der Roten Liste Baden-Württemberg (3. Fassung, Stand 31.10.1998)
Zielartenkonzept Baden-Württemberg Januar 2006

Verkehrslage - Fahrrad

anzeige: Hotels in Riedböhringen www.hotels.de/

Anlage von Schlangenblechen (Reptilienmatten) als Unterschlüpfe
Kontrollen pro Begehung bei geeigneter Wetterlage und Temperatur
An sonnig warmen Tage zwischen 08:00 – 09:30 bzw. 17:00 – 19:00,
bei geschlossener Bewölkung den ganzen Tag.

Material: grüne, wasserichte Abdeckplane, drefache Falzung ca. 80 x 80

Standortzahl: Matte 1, 2, 3, (35.64 - Graszröhe ausdauernde Ruderalvegetation).

Anlage 15.01.2014

Kontrollen 16.03.2014

21.05.2014

15.06.2014

Zaunedeckse 5 W, 3 M, 1 V - (Vorwarnliste) FFH (IV) Matte 1
Waldedeckse keine Feststellung! N - (nicht gefährdet)

Matte 1

Zaunedeckse 2 M, 1 V - (Vorwarnliste) FFH (IV)
Flächenkontrolle (Absuchen)

Matte 2

Zaunedeckse keine Feststellung! V (Vorwarnliste) FFH (IV) Matte 2
Waldedeckse 1 W, 1 N - (nicht gefährdet)

Waldedeckse 1 M / N - (nicht gefährdet)
Flächenkontrolle (Absuchen)

Zaunedeckse keine Feststellung! V (Vorwarnliste) FFH (IV) Matte 3
Waldedeckse 3 M / N - (nicht gefährdet)

Matte 3

Zaunedeckse 1 W, 1 V (Vorwarnliste) FFH (IV) Matte 4
Waldedeckse 2 M, 1 W, 1 N - (nicht gefährdet)

Matte 4

Zeichenerklärung

- Einzelbaum Planung
- Einzelbaum Erhaltung Bestand
- - - Baufeldgrenze
- - - Geltungsbereich Bebauungsplan



